

Gemeindeordnung
der
Politischen Gemeinde Erlenbach

vom 23. September 2001

Stand 1. Januar 2014

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Gemeindeart	5
Art. 2	Gemeindeordnung	5
Art. 3	Zielsetzungen/Aufgaben	5

II. Rechte und Pflichten der Stimmberechtigten

1. Allgemeines

Art. 4	Politische Rechte	5
Art. 4a	Politischer Wohnsitz ²	5

2. Urnenwahl und Urnenabstimmung

Art. 5	Anordnung und Durchführung ⁴	6
Art. 6	Urnenwahlen	6
Art. 7	Erneuerungs- und Ersatzwahlen	6
Art. 8	Obligatorische Urnenabstimmung	6
Art. 8a	Nachträgliche Urnenabstimmung ²	7

3. Gemeindeversammlung

Art. 9	Einberufung und Verfahren	7
Art. 10 ⁵		7
Art. 11	Rechtsetzungs- und Planungsbefugnisse	7
Art. 12	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	7
Art. 13	Finanzielle Befugnisse	8

4.³

Art. 14 ³		8
----------------------	--	---

III. Behörden

1. Allgemeines

Art. 15	Geschäftsführung	8
Art. 16	Behördenkonferenz	8
Art. 17	Ausschüsse und Verwaltungsvorsteher	9
Art. 17a	Gebundene Ausgaben ²	9

2. Gemeinderat

Art. 18	Zusammensetzung	9
Art. 19	Allgemeine Befugnisse	9
Art. 20	Ressorts	10
Art. 21	Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse ¹	10
Art. 22	Anstellungsbefugnisse	11
Art. 23	Verwaltungsbefugnisse	11
Art. 24	Finanzielle Befugnisse	12

3. ³

Art. 25 ³		13
Art. 26 ³		13

4. Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen

Art. 27	Aufgaben/allgemeine Befugnisse	13
Art. 28	Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne ⁴	14
Art. 29 ³		

4.1 Schulpflege

Art. 30	Zusammensetzung	14
Art. 31	Lehrervertretung ¹	14
Art. 32	Aufgaben/allgemeine Befugnisse	14
Art. 33	Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse ¹	15
Art. 34	Finanzbefugnisse	15

4.2 ⁵

Art. 35 ⁵		16
Art. 36 ⁵		16
Art. 37 ⁵		16

4.3 Bau- und Planungskommission

Art. 38	Zusammensetzung	16
Art. 39	Aufgaben/allgemeine Befugnisse	16
Art. 40	Finanzbefugnisse	17

4.4 Liegenschaftskommission

Art. 41	Zusammensetzung	17
Art. 42	Aufgaben/allgemeine Befugnisse	17
Art. 43	Finanzbefugnisse	18

IV. Rechnungsprüfungskommission

Art. 44	Zusammensetzung	18
Art. 44a	Wahlbefugnisse ²	18
Art. 45	Aufgaben/Befugnisse	18

V.	Wahlbüro	
	Art. 46 Zusammensetzung und Aufgaben	19
VI.	Besondere Anstellungsverhältnisse	
	Art. 47 Gemeindeammann/Betreibungsbeamter oder Gemeindeamtsfrau/Betreibungsbeamtin	19
	Art. 48 Friedensrichter oder Friedensrichterin	19
	VII. Rechtsmittel	
	Art. 49 Beschwerden/Rekurse/Überprüfung	19
VIIa.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	
	Art. 49a Schulleitung ²	20
VIII.	Inkrafttreten	
	Art. 50 Inkrafttreten/Übergangsbestimmung	20
Anhang	Übersichtstabelle Finanzkompetenzen	22

I Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 **Gemeindeart**
Erlenbach bildet eine Politische Gemeinde des Kantons Zürich.
Die Schulgemeinde ist mit der Politischen Gemeinde vereinigt.
- Art. 2 **Gemeindeordnung**
Die Gemeindeordnung regelt gemäss Gemeindegesetz Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinde und ihrer Organe.
- Art. 3 **Zielsetzungen/Aufgaben**
Die Gemeinde fördert das harmonische Zusammenleben und die Lebensqualität ihrer Einwohnerinnen und Einwohner. Sie besorgt ihre Aufgaben im Rahmen des übergeordneten Rechts selbstständig. Sie sorgt für eine bürgernahe und nachhaltige Behörden- und Verwaltungstätigkeit. Sie strebt die Zusammenarbeit mit dem Kanton, den Nachbargemeinden sowie privaten und öffentlichen Unternehmungen, Betrieben, Organisationen und Verbänden an.¹

Die Gemeinde kann mit besonderem Beschluss für die Wasser- und/oder Energieversorgung privatrechtlich organisierte Unternehmen gründen und diesen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Vermögenswerte übertragen. Die Gemeinde kann diese Aufgaben auch durch besonderen Beschluss an bereits bestehende, privatrechtlich organisierte Unternehmen übertragen.

II Rechte und Pflichten der Stimmberechtigten

1. Allgemeines

- Art. 4 **Politische Rechte**
Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.¹

Das Initiativ- und das Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne und an der Gemeindeversammlung aus.

- Art.4a² **Politischer Wohnsitz**
Als Mitglied einer an der Urne gewählten Gemeindebehörde ist wählbar, wer in Erlenbach politischen Wohnsitz hat. Für den oder die an der Urne gewählte/n Friedensrichter oder die Friedensrichterin gilt die Wohnsitzpflicht im Kanton.²

2. Wahlen und Abstimmungen

Art. 5 Anordnung und Durchführung⁴

Der Gemeinderat ordnet Wahlen und Abstimmungen an. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.¹

Art. 6 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

- a) 6 Mitglieder einschliesslich der Präsident oder die Präsidentin des Gemeinderats,¹
- b) 7 Mitglieder einschliesslich der Präsident oder die Präsidentin der Schulpflege, wobei der Präsident oder die Präsidentin von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats ist,¹⁺⁴
- c)⁵
- d) 3 Mitglieder der Bau- und Planungskommission,
- e) 3 Mitglieder der Liegenschaftenkommission,
- f) 5 Mitglieder einschliesslich der Präsident oder die Präsidentin der Rechnungsprüfungskommission,
- g)³
- h) der Friedensrichter oder die Friedensrichterin.

Art. 7 Erneuerungs- und Ersatzwahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindebehörden und des Friedensrichters oder der Friedensrichterin werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.¹

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindebehörden und des Friedensrichters oder der Friedensrichterin gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.¹

Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

- a)² den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
- b)² neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 3 Mio. sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.–.²

Art. 8a ² Nachträgliche Urnenabstimmung

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. Ausgeschlossen davon sind die im Gemeindegesetz bezeichneten Geschäfte sowie die Planungsbefugnisse der Gemeindeversammlung gemäss Art. 11 lit. a-d der Gemeindeordnung. ²

3. Gemeindeversammlung

Art. 9 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, Ankündigung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 10 ⁵

Art. 11 Rechtsetzungs- und Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung erlässt, setzt fest, ändert oder hebt auf:

- a) den kommunalen Richtplan,
- b) die Bau- und Zonenordnung,
- c) den Erschliessungsplan,
- d) die Sonderbauvorschriften sowie öffentliche und private Gestaltungspläne, letztere, sofern nicht von Gesetzes wegen der Gemeinderat dafür zuständig ist, ¹
- e) die Personalverordnung,
- f) die Verordnung über die Entschädigungen der Behörden und Funktionäre oder Funktionärinnen im Nebenamt,
- g) die Grundsätze für die Gebührenerhebung im Bereich Versorgung und Entsorgung, soweit dafür keine gesetzlichen Vorgaben bestehen, ₁
- h) den Entscheid über Rechtsgeschäfte, welche zum Verlust der Mehrheitsbeteiligung an bzw. zur Auflösung von privatrechtlichen Gesellschaften führen,
- i) ² die Polizeiverordnung. ²

Art. 12 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

- a) die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung und die Behörden,
- b) die Behandlung von Initiativen, die nicht der obligatorischen Urnenabstimmung unterliegen,
- c) die Übernahme neuer Aufgaben durch die Gemeinde, wenn die finanziellen Auswirkungen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen,
- d) Änderungen der Gemeindegrenze, soweit es sich um Bauzonengebiet handelt,

- e) die Beschlussfassung über den Beitritt zu und den Austritt aus Zweckverbänden sowie die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen.

Art. 13 Finanzielle Befugnisse

Die Gemeindeversammlung beschliesst über

- a) die Festsetzung des Voranschlags,
- b) die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
- c) die Jahresrechnung,
- d) Bauabrechnungen, für welche die Stimmberechtigten einen besonderen Kredit bewilligten,
- e) die Bewilligung neuer Ausgaben und Zusatzkredite sowie Einnahmefälle, wenn diese für einmalige Ausgaben den Betrag von Fr. 200'000.– und für jährlich wiederkehrende Ausgaben den Betrag von Fr. 20'000.– übersteigen,¹
- f) den Kauf von Grundeigentum im Finanzvermögen im Werte von mehr als Fr. 2'000'000.– im Einzelfall,¹
- g) den Verkauf und Tausch von Grundeigentum, die Verfügung beschränkter dinglicher Rechte an Grundeigentum sowie die Abgabe von Grundeigentum im Baurecht im Werte von mehr als Fr. 1'000'000.– im Einzelfall,¹
- h) die finanzielle Beteiligung und/oder Gewährung von Darlehen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, von mehr als Fr. 1'000'000.– im Einzelfall,
- i)² die Übernahme von Bürgschaften, Kautionen und anderer Eventualverpflichtungen von mehr als Fr. 250'000.– im Einzelfall,
- j)² die Vorfinanzierung von Investitionen.²

4.³

Art. 14³

III Behörden

1. Allgemeines

Art. 15 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Behörden und der Verwaltung richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dieser Gemeindeordnung. Die Einzelheiten werden im Organisationsreglement des Gemeinderats und in der Geschäftsordnung der Schulpflege geregelt.

Art. 16 Behördenkonferenz

Für die Koordination und Beratung von Aufgaben und Fragen, die für die Gemeinde von grundsätzlicher Bedeutung sind, wird auf Verlangen einer Behörde vom Gemeinderat eine Behördenkonferenz einberufen.

Art. 17 Ausschüsse und Verwaltungsvorsteher

Der Gemeinderat sowie die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen können die Besorgung einzelner Geschäfts- oder Aufgabenbereiche befristet oder dauernd einzelnen oder mehreren Mitgliedern ihrer Behörde in eigener Verantwortung übertragen.

Bei der jeweiligen Gesamtbehörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung verlangt werden, dass Anordnungen von Verwaltungsvorstehenden und Ausschüssen überprüft werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art.17a² Gebundene Ausgaben

Ausgaben sind gebunden und bedürfen keiner Kreditbewilligung durch die Gemeindeversammlung, wenn die Gemeinde durch übergeordnetes Recht, Gerichtsentscheide, Beschlüsse der zuständigen Gemeindebehörden oder durch frühere Beschlüsse zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum besteht.²

2. Gemeinderat

Art. 18 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht einschliesslich des Präsidenten oder der Präsidentin aus 7 Mitgliedern. Der an der Urne gewählte Präsident oder die Präsidentin der Schulpflege gehört dem Gemeinderat von Amts wegen an.⁴

Art. 19 Allgemeine Befugnisse

Dem Gemeinderat steht zu:

- a) Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
- b) Vorberatung und Antragstellung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung,
- c) Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit dafür nicht eine andere Behörde zuständig ist,
- d) Besorgung sämtlicher Gemeindeaufgaben, sofern dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt,¹
- e) Aufsicht über die Erfüllung übertragener Aufgaben,
- f) Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
- g) die Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung, sofern dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
- h) Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung,
- i) Überprüfung und Überwachung der Zielerfüllung der in allen Bereichen der Behörden- und Verwaltungstätigkeit gesetzten Leistungsziele,
- j) Erlass eines Organisationsreglements,

- k) Abschluss von Konzessionsverträgen für die Wasser- und Energieversorgung. Darin kann den Konzessionären die Verfügungskompetenz und die Kompetenz zum Erlass eines Gebührentarifs im Rahmen der Gebührengrundsätze übertragen werden,
- l) Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Gesellschafters gegenüber Gesellschaften, an welchen die Gemeinde Beteiligungen hält,
- m)² Unterstützung des Gemeindereferendums im Kanton Zürich,²
- n)² Erteilung des Gemeindebürgerrechts, die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.²

Art. 20 Ressorts

Es bestehen folgende Verwaltungsressorts:

- Präsidiales
- Bildung²
- Entsorgung
- Finanzen
- Gesundheit
- Hochbau¹
- Liegenschaften
- Planung²
- Sicherheit
- Soziales
- Tiefbau
- Umwelt
- Verkehr²
- Versorgung.

Der Gemeinderat kann einzelne Ressorts zusammenlegen, Aufgaben umverteilen und neue Aufgaben an bestehende Ressorts zuweisen.

Der Gemeinderat teilt jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Ressorts zu und bezeichnet die Stellvertretung. Er kann die Aufgaben jederzeit neu verteilen. Das Ressort Bildung steht von Amts wegen dem Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin zu.¹

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben Verwaltungsabteilungen.

Art. 21 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse¹

Der Gemeinderat¹

- a) wählt aus seiner Mitte:¹
 1. den/die erste/n und zweite/n Vizepräsidenten oder Vizepräsidentin,¹
 - 2.³

3. die Präsidenten oder Präsidentinnen der Kommissionen mit und ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse und deren Stellvertretung, sofern die Wahl nicht einem anderen Organ zusteht,¹
 4. die Präsidenten oder Präsidentinnen und die Mitglieder von Ausschüssen,¹
 5. die Vertretung des Gemeinderats in anderen Organen,
 - 6.² die Ressortvorsteher oder Ressortvorsteherinnen und ihre Stellvertretung (ohne Ressort Bildung).²
- b) bestimmt oder wählt in freier Wahl:¹
1. die Mitglieder von Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse,¹
 2. die Vertretung der Gemeinde in Zweckverbänden und anderen öffentlichen und privaten Institutionen, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,¹
 - 3.² die Mitglieder des Wahlbüros.²
- c)² ernennt oder stellt an:
1. den Betriebsbeamten oder die Betriebsbeamtin, der/die gleichzeitig die Aufgaben des Gemeindeammannamts erfüllt,²
 2. den Kommandanten der Feuerwehr und dessen Stellvertreter.²

Art. 22 Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat stellt das voll- und teilzeitbeschäftigte Gemeindepersonal an, soweit dies nicht anderen Behörden zusteht.

Art. 23 Verwaltungsbefugnisse

Dem Gemeinderat steht zu:

- a) der Erlass und die Änderung
 1. der Friedhofverordnung,
 - 2.³
 3. der Abfallverordnung mit der entsprechenden Gebührenordnung,¹
 4. der Verordnung über die Siedlungsentwässerung mit der entsprechenden Gebührenordnung,¹
 5. von Verordnungen und/oder Ausführungsbestimmungen weiterer Aufgabengebiete, sofern dafür nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,
- b) die Festsetzung der Grundsätze für die Gebührenerhebung, sofern dafür nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist sowie die Festsetzung der einzelnen Tarife und Gebührenordnungen auf Grund der von der Gemeindeversammlung oder vom Gemeinderat erlassenen Gebührengrundsätze, sofern dafür nicht eine andere Behörde zuständig ist,¹
- c) die Besorgung des Gemeindehaushalts, sofern nicht eine andere Behörde oder die Gemeindeversammlung zuständig ist,
- d) die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, soweit es sich um kein Bauzonengebiet handelt,

- e) den Abschluss oder die Änderung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden, sofern dafür nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,
- f) die Übernahme von Privatstrassen und Flurwegen in das Eigentum der Gemeinde,
- g) die Festsetzung von Quartier- und Werkplänen sowie von Bau- und Niveaulinien,
- h) die Zustimmung zu privaten Gestaltungsplänen in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen,⁴
- i) die Festsetzung des Generellen Entwässerungsplans,
- j) die Vergabe von Arbeiten für kommunale Bauten, sofern die Kompetenz nicht einem anderen Organ übertragen ist,
- k) die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
- l) die Bestimmung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
- m) die Festsetzung der Stellenpläne,¹
- n) die Ausübung der Strafbefugnisse, soweit diese nicht einer anderen Behörde oder Verwaltungsvorstehenden übertragen sind,¹
- o)² Benennung von Strassen und Wegen.²
- p)⁵ die Besorgung der Aufgaben des Fürsorgewesens⁵

Art. 24 Finanzielle Befugnisse

Dem Gemeinderat obliegt das gesamte Finanzwesen der Gemeinde. Er ist insbesondere zuständig für den Voranschlag, die Finanzplanung und das Controlling. Er legt frühzeitig die finanziellen Ziele für den Voranschlag und den Finanzplan fest.

Der Gemeinderat ist zuständig für:¹

- a) den Ausgabenvollzug der Laufenden Rechnung im Rahmen des Voranschlags und von Spezialbeschlüssen der Stimmberechtigten im Aufgabenbereich, sofern dafür nicht andere Organe zuständig sind,¹
- b) die Aufnahme der für den Gemeindehaushalt erforderlichen Fremdmittel einschliesslich langfristiger Verbindlichkeiten,
- c) gebundene Ausgaben im Aufgabenbereich,²
- d) Beschlüsse über im Voranschlag (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) enthaltene neue Ausgaben oder Einnahmefälle in folgendem Umfang:
 1. einmalig bis Fr. 200'000.– im Einzelfall,
 2. jährlich wiederkehrend bis Fr. 20'000.– im Einzelfall,¹
- e) Beschlüsse über Zusatzkredite und neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben oder Einnahmefälle in folgendem Umfang:
 1. einmalig bis Fr. 200'000.– im Einzelfall, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 750'000.– im Jahr,
 2. jährlich wiederkehrend bis Fr. 20'000.– im Einzelfall, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 60'000.– im Jahr,¹
- f) Beschlüsse über Zusatzkredite und neue Ausgaben oder Einnahmefälle im Aufgabenbereich von Kommissionen mit selbstständigen

Verwaltungsbefugnissen, welche ihre Ausgabenkompetenzen - nicht aber diejenigen des Gemeinderats -, übersteigen. Nicht im Voranschlag enthaltene Ausgaben sind dabei ihren Gesamtkreditlimiten oder jenen des Gemeinderats anzurechnen, ¹

- g) den Kauf von Grundeigentum im Finanzvermögen im Werte bis Fr. 2'000'000.– im Einzelfall, ¹
- h) ² den Verkauf und Tausch von Grundeigentum und die Verfügung beschränkter dinglicher Rechte an Grundeigentum und die Abgabe von Grundeigentum im Baurecht im Werte bis Fr. 1'000'000.– im Einzelfall,
- i) ² die finanzielle Beteiligung und/oder Gewährung von Darlehen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, bis zum Betrag von Fr. 1'000'000.– im Einzelfall,
- k) ² die Übernahme von Bürgschaften, Kautionen und anderer Eventualverpflichtungen bis zum Betrag von Fr. 250'000.– im Einzelfall,
- l) ² die Verwendung der Fondsgelder. ¹

3. ³

Art. 25 ³

Art. 26 ³

4. **Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen**

Art. 27 Aufgaben/allgemeine Befugnisse

Für einzelne Verwaltungsbereiche werden selbstständige Kommissionen gebildet, die den Gemeinderat von behördlicher Arbeit und Verantwortung entlasten.

Die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen vertreten die Gemeinde gegenüber Dritten in der Erfüllung der ihnen zur selbstständigen Erledigung übertragenen Aufgaben. Darin eingeschlossen ist auch das Führen von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung.

Sie sind zuständig für den Ausgabenvollzug und gebundene Ausgaben in ihrem Aufgabenbereich. Für Kreditbeschlüsse, welche ihre Ausgabenkompetenzen übersteigen - nicht aber jene des Gemeinderats -, ist dem Gemeinderat Antrag zu stellen, der darüber unter Anrechnung an ihrer oder seiner Gesamtkreditlimite entscheidet. Übersteigt die Ausgabe die Ausgabenbefugnis des Gemeinderats ist der Gemeindeversammlung oder der Urne Antrag zu stellen. ²

Die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen konstituieren sich selbst, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Sie können jederzeit einzelne Aufgaben und die damit verbundenen Kompetenzen und

Pflichten dem Präsidenten oder der Präsidentin, einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von mehreren Mitgliedern übertragen. Sie können aber auch für die Vorbereitung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind. In diesen Kommissionen führt in der Regel ein Mitglied der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen den Vorsitz.

Art. 28 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne ⁴
Anträge der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urnenabstimmung sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie mit seiner Stellungnahme weiterleitet. ¹

Art. 29 ³

4.1 Schulpflege

Art. 30 Zusammensetzung
Die Schulpflege besteht einschliesslich des Präsidenten oder der Präsidentin aus 7 Mitgliedern. Der Präsident oder die Präsidentin ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst. ¹

Art. 31 Lehrervertretung ¹
Der Schulleiter oder die Schulleiterin und eine Lehrperson pro Schulstufe nehmen an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teil. ¹
Für die Behandlung besonderer Geschäfte können weitere Lehrpersonen beigezogen werden. ²

Art. 32 Aufgaben/allgemeine Befugnisse
Die Schulpflege besorgt selbstständig das gesamte Schulwesen, die Musikschule, die Gemeindebibliothek und die familienergänzenden Angebote der Gemeinde nach den Bestimmungen des übergeordneten Rechts und der Gemeindebeschlüsse, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist. ⁴

... ³

Die Schulpflege entscheidet über alle Angelegenheiten des Schulwesens, soweit die Beschlussfassung nicht den Stimmberechtigten oder einem anderen Organ vorbehalten ist. ¹

Der Schulpflege steht zu:

- a) Erlass und Änderung
 1. des Organisationsstatuts für sich und die von ihr gewählten Kommissionen und Ausschüsse, ¹
 2. von Dienstvorschriften für die ihr unterstellten Organe, soweit diese nicht in der Personalverordnung geregelt sind, ⁴
 3. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Schulordnung,

- 4. der Reglemente und Benützungsvorschriften der Schulanlagen für die Bedürfnisse der Schule,⁴
- 5. der Tarife der Musikschule und der übrigen entgeltlichen Dienstleistungen der Schule.
- b) der Abschluss von Verträgen mit Schulärzten oder Schulärztinnen,
- c)³
- d) die Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen der Lehrkräfte, soweit es in die Zuständigkeit der Gemeinde fällt und des übrigen ihr unterstellten Personals im Rahmen der Personalverordnung der Gemeinde,
- e) die Festsetzung des Schulgeldes, auswärtiger Schüler und Schülerinnen,
- f) die Handhabung der Strafbestimmungen der Schulgesetzgebung,
- g)² die Aufsicht über die Schulleitung, Schulverwaltung und den Schulbetrieb.²

Art. 33 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse¹
Die Schulpflege¹

- a) wählt aus ihrer Mitte:¹
 - 1. den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin,
 - 2. die Verwaltungsvorstehenden,
 - 3. die Vorsitzenden und Mitglieder der Ausschüsse,
 - 4. die Vorsitzenden von beratenden Kommissionen,
 - 5.² zwei Mitglieder der Oberstufenkommission Erlenbach-Herrliberg,²
 - 6.² ein Mitglied der Liegenschaftenkommission,
- b) wählt in freier Wahl:¹
 - 1. die Mitglieder von beratenden Kommissionen,
 - 2.² die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen,²
- c)² wählt, ernennt oder stellt an:
 - 1. die Schulleiter oder die Schulleiterinnen,
 - 2. die Lehrpersonen,
 - 3. das übrige Personal für die Aufgaben des Schulbereichs im Rahmen des vom Gemeinderat genehmigten Stellenplans.²

Art. 34 Finanzbefugnisse
Die Schulpflege ist zuständig für:¹

- a) den Ausgabenvollzug der Laufenden Rechnung im Rahmen des Voranschlags und von Spezialbeschlüssen der Stimmberechtigten im Aufgabenbereich, sofern dafür nicht andere Organe zuständig sind,¹
- b) gebundene Ausgaben im Aufgabenbereich,²

- c) ² Beschlüsse über im Voranschlag (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) enthaltene neue Ausgaben oder Einnahmenausfälle in folgendem Umfang:
 - 1. einmalig bis Fr. 75'000.– im Einzelfall,
 - 2. jährlich wiederkehrend bis Fr. 20'000.– im Einzelfall, ¹
- d) ² Beschlüsse über Zusatzkredite und neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben oder Einnahmenausfälle in folgendem Umfang:
 - 1. einmalig bis Fr. 75'000.– im Einzelfall, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 200'000.– im Jahr,
 - 2. jährlich wiederkehrend bis Fr. 20'000.– im Einzelfall, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 60'000.– im Jahr. ¹

4.2 ⁵ Sozialbehörde

Art. 35 ⁵

Art. 36 ⁵

Art. 37 ⁵

4.3 Bau- und Planungskommission

Art. 38 Zusammensetzung

Die Bau- und Planungskommission besteht aus 5 Mitgliedern, und zwar aus 2 Mitgliedern des Gemeinderats - eines davon führt den Vorsitz, das andere nimmt die Stellvertretung wahr - und 3 an der Urne gewählten Mitgliedern. ¹

Art. 39 Aufgaben/allgemeine Befugnisse

Die Bau- und Planungskommission besorgt selbstständig das Baubewilligungswesen. Sie ist zuständig für die Feuerpolizei, die Luftreinhaltung sowie das Vermessungswesen. ¹

Sie ist im Weiteren zuständig für die Massnahmen der Siedlungsentwässerung, der Abfallentsorgung, des Gewässerschutzes und des Strassenwesens. ¹

Der Bau- und Planungskommission steht die Vergabe von Arbeiten für kommunale Bauten in ihrem Aufgabenbereich zu, sofern die Kompetenz nicht einem anderen Organ übertragen ist. ²

Sie stellt dem Gemeinderat Antrag:

- a) zur Richt- und Nutzungsplanung,
- b) über Massnahmen des Natur- und Heimatschutzes,
- c) ² für die Festsetzung von Gestaltungsplänen, ²
- d) ² für den Erlass von Quartierplänen und Sonderbauvorschriften. ²

Art. 40 Finanzbefugnisse

Die Bau- und Planungskommission ist zuständig für: ¹

- a) den Ausgabenvollzug der Laufenden Rechnung im Rahmen des Voranschlags und von Spezialbeschlüssen der Stimmberechtigten im Aufgabenbereich, sofern dafür nicht andere Organe zuständig sind, ¹
- b) gebundene Ausgaben im Aufgabenbereich, ²
- c) ² Beschlüsse über im Voranschlag (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) enthaltene neue Ausgaben oder Einnahmenausfälle in folgendem Umfang:
 1. einmalig bis Fr. 50'000.– im Einzelfall,
 2. jährlich wiederkehrend bis Fr. 10'000.– im Einzelfall, ¹
- d) ² Beschlüsse über Zusatzkredite und neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben oder Einnahmenausfälle in folgendem Umfang:
 1. einmalig bis Fr. 50'000.– im Einzelfall, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 150'000.– im Jahr,
 2. jährlich wiederkehrend bis Fr. 10'000.– im Einzelfall, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 30'000.– im Jahr. ¹

4.4 Liegenschaftskommission

Art. 41 Zusammensetzung

Die Liegenschaftskommission besteht aus 6 Mitgliedern, und zwar aus 2 Mitgliedern des Gemeinderats - eines davon führt den Vorsitz, das andere nimmt die Stellvertretung wahr -, 1 Mitglied der Schulpflege sowie 3 an der Urne gewählten Mitgliedern. ¹

Art. 42 Aufgaben/allgemeine Befugnisse

Die Liegenschaftskommission besorgt selbstständig den Bau, Betrieb und Unterhalt und die Vermietung/Verpachtung sämtlicher im Gemeindebesitz befindlichen überbauten und nicht überbauten Liegenschaften, soweit diese Aufgaben nicht anderen Organen übertragen sind. Sie stellt auf Grund des vom Gemeinderat genehmigten Stellenplans das Personal (ohne Verwaltung) für ihre Aufgaben an. ¹

Sie ist im Weiteren zuständig für die Land- und Forstwirtschaft sowie das Fischerei- und Jagdwesen. Sie hat die Aufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen. ²

Sie dient dem Gemeinderat bei Um- und Neubauten als Spezialbaukommission.

Der Liegenschaftskommission steht die Vergabe von Arbeiten für kommunale Bauten in ihrem Aufgabenbereich zu, sofern die Kompetenz nicht einem anderen Organ übertragen ist. ²

Werden Liegenschaften von mehreren Benutzergruppen gebraucht, können Betriebskommissionen gebildet werden, in welchen die Benutzer vertreten sind.¹

Art. 43 Finanzbefugnisse

Die Liegenschaftenkommission ist zuständig für:¹

- a) den Ausgabenvollzug der Laufenden Rechnung im Rahmen des Voranschlags und von Spezialbeschlüssen der Stimmberechtigten im Aufgabenbereich, sofern dafür nicht andere Organe zuständig sind,¹
- b) gebundene Ausgaben im Aufgabenbereich,²
- c)² Beschlüsse über im Voranschlag (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) enthaltene neue Ausgaben oder Einnahmehausfälle in folgendem Umfang:
 1. einmalig bis Fr. 50'000.– im Einzelfall,
 2. jährlich wiederkehrend bis Fr. 10'000.– im Einzelfall,¹
- d)² Beschlüsse über Zusatzkredite und neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben oder Einnahmehausfälle in folgendem Umfang:
 1. einmalig bis Fr. 50'000.– im Einzelfall, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 150'000.– im Jahr,
 2. jährlich wiederkehrend bis Fr. 10'000.– im Einzelfall, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 30'000.– im Jahr.¹

IV Rechnungsprüfungskommission

Art. 44 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht einschliesslich des Präsidenten oder der Präsidentin aus 5 Mitgliedern. Sie konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 44a² Wahlbefugnisse

Die Rechnungsprüfungskommission wählt aus ihrer Mitte die jeweilige Anzahl Mitglieder der verschiedenen Spezial-Rechnungsprüfungskommissionen von Zweckverbänden.²

Art. 45 Aufgaben und Befugnisse

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission regelt das kantonale Recht.

Ihr werden zur Berichterstattung und Antragstellung zuhanden der Stimmberechtigten unterbreitet:

- a) die Voranschläge und die Jahresrechnungen,
- b) Anträge der Gemeindebehörden von finanzieller Tragweite.

V Wahlbüro

Art. 46 Zusammensetzung und Aufgaben

Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin (Vorsitz), den vom Gemeinderat zu wählenden Mitgliedern, die in Erlenbach Wohnsitz haben müssen, und dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin (Sekretariat). Der Gemeinderat bestimmt die Zahl der Mitglieder. Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.¹

VI Besondere Anstellungsverhältnisse

Art. 47 Gemeindeammann/Betreibungsbeamter oder Gemeindeamtsfrau/Betreibungsbeamtin

Der Gemeindeammann oder die Gemeindeamtsfrau ist zugleich Betreibungsbeamter oder Betreibungsbeamtin und besorgt die entsprechenden, in der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. Er oder sie kann zur Aufnahme eines amtlichen Befundes nach den gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen werden. Die Anstellung erfolgt durch den Gemeinderat, der auch die Entschädigung festlegt und das Amtslokal bestimmt.¹

Art. 48 Friedensrichter oder Friedensrichterin

Der Friedensrichter oder die Friedensrichterin besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. Die Wahl erfolgt durch die Urne. Der Gemeinderat setzt die Entschädigung fest und bestimmt das Amtslokal.¹

VII Rechtsmittel

Art. 49 Beschwerden/Rekurse/Überprüfung

Das Rechtsmittelverfahren gegen Anordnungen, Erlasse und Beschlüsse von Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Gesetz über die politischen Rechte sowie dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.¹

VIIa² Übergangs- und Schlussbestimmungen²

Art. 49a² Schulleitung

Die Schulpflege kann im Rahmen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung für eine Dauer von längstens 8 Jahren folgende ihr zustehenden Kompetenzen an die Schulleitung delegieren:

1. Anstellung und Entlassung von gemeindeeigenem Personal im Schulbereich,
2. Schullaufbahnentscheide über Einschulungen, Rückstellungen, Promotionen und Nichtpromotionen sowie Klassenüberspringen,
3. Entscheide über das Absenzenwesen,
4. Entscheide über die Schulorganisation.

Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann bei der Schulpflege innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich mit Antrag und Begründung verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.²

VIII Inkrafttreten/Aufhebung früherer Erlasse

Art. 50 Inkrafttreten/Übergangsbestimmung

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird die Gemeindeordnung vom 13. Dezember 1963 mit seitherigen Änderungen aufgehoben.

Die Gemeindeordnung wurde an der Urnenabstimmung vom 23. September 2001 angenommen.

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 19. Dezember 2001 genehmigt (RRB 1973/2001).

Teilrevision Gemeindeordnung vom 25. September 2005

Die Teilrevision der Gemeindeordnung wurde an der Urnenabstimmung vom 25. September 2005 angenommen.

Die Änderungen treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn der Amtsdauer 2006-2010 in Kraft. Die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2006-2010 finden nach den Bestimmungen der teilrevidierten Gemeindeordnung statt.

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 1. Februar 2006 genehmigt (RRB 133/2006).

Teilrevision Gemeindeordnung vom 24. November 2013

Die Teilrevision der Gemeindeordnung wurde an der Urnenabstimmung vom 24. November 2013 angenommen.

Die Änderungen treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat (Streichung Wahl kantonale Geschworene) bzw. auf Beginn der Amtsdauer 2014-2018 (Aufhebung Sozialbehörde) in Kraft.

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 12. Februar 2014 genehmigt (RRB 166/2014).

¹ Fassung gemäss Teilrevision Gemeindeordnung vom 25. September 2005. In Kraft seit Beginn Amtsdauer 2006-2010.

² Eingefügt durch Teilrevision Gemeindeordnung vom 25. September 2005. In Kraft seit Beginn Amtsdauer 2006-2010.

³ Aufgehoben durch Teilrevision Gemeindeordnung vom 25. September 2005. In Kraft seit Beginn Amtsdauer 2006-2010.

⁴ Ergänzt durch Teilrevision Gemeindeordnung vom 25. September 2005. In Kraft seit Beginn Amtsdauer 2006-2010.

⁵ Aufgehoben bzw. ergänzt durch Teilrevision Gemeindeordnung vom 24. November 2013.

Übersicht Finanzkompetenzen¹ (Stand 1. Juni 2006)

Zuständiges Organ / Umschreibung Ausgabe	Urne Art. 8	Gemeindeversammlung Art. 13	Gemeinderat Art. 24	Schulpflege Art. 34	Sozialbehörde Art. 37	Bau- und Planungskommission Art. 40	Liegenschaftskommission Art. 43
Ausgabenvollzug der Laufenden Rechnung im Rahmen des Voranschlags im Aufgabenbereich und von Spezialbeschlüssen			Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Beschlussfassung über gebundene Ausgaben im Aufgabenbereich			Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Spezialbeschlüsse für neue, im Voranschlag enthaltene Ausgaben (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung)							
<ul style="list-style-type: none"> ▪ einmalig ▪ jährlich wiederkehrend 	<ul style="list-style-type: none"> über 3 Mio. über 300'000.– 	<ul style="list-style-type: none"> über 200'000.– über 20'000.– 	<ul style="list-style-type: none"> bis 200'000.– bis 20'000.– 	<ul style="list-style-type: none"> bis 75'000.– bis 20'000.– 	<ul style="list-style-type: none"> bis 10'000.– bis 2'500.– 	<ul style="list-style-type: none"> bis 50'000.– bis 10'000.– 	<ul style="list-style-type: none"> bis 50'000.– bis 10'000.–
Zusatzkredite und Spezialbeschlüsse über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben oder Einnahmefälle							
<ul style="list-style-type: none"> ▪ einmalig pro Jahr höchstens ▪ jährlich wiederkehrend pro Jahr höchstens 	<ul style="list-style-type: none"> über 3 Mio. über 300'000.– 	<ul style="list-style-type: none"> über 200'000.– über 20'000.– 	<ul style="list-style-type: none"> bis 200'000.– max. 750'000.– bis 20'000.– max. 60'000.– 	<ul style="list-style-type: none"> bis 75'000.– max. 200'000.– bis 20'000.– max. 60'000.– 	<ul style="list-style-type: none"> bis 10'000.– max. 30'000.– bis 2'500.– max. 10'000.– 	<ul style="list-style-type: none"> bis 50'000.– max. 150'000.– bis 10'000.– max. 30'000.– 	<ul style="list-style-type: none"> bis 50'000.– max. 150'000.– bis 10'000.– max. 30'000.–
Erwerb von Grundeigentum im Finanzvermögen		über 2'000'000.–	bis 2'000'000.–				
Verkauf und Tausch von Grundeigentum		über 1'000'000.–	bis 1'000'000.–				
Beteiligungen, Darlehen		über 1'000'000.–	bis 1'000'000.–				
Bürgschaften, Kautionen, Eventualverpflichtungen		über 250'000.–	bis 250'000.–				